



3 Sa 106/13

25 Ca 8657/12
(ArbG München)

In Sachen

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

gegen

1. Firma C.

C-Straße, A-Stadt

- Beklagte zu 1 und Berufungsbeklagte zu 1 -

2. Firma E.

C-Straße, A-Stadt

- Beklagte zu 2 und Berufungsbeklagte zu 2 -

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-2:
Rechtsanwälte D.
D-Straße, A-Stadt

erlässt das Landesarbeitsgericht München, Kammer 3, durch Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Dr. Eulers, und die ehrenamtlichen Richter Schöwe und Ullrich ohne mündliche Verhandlung am 01.08.2014 folgenden

Beschluss:

Das Urteil vom 27.03.2014 wird wie folgt berichtigt:

1. Auf Seite 3 wird der Satz „Die Eckpunkte dieser Vereinbarung fasste die IG Metall am 22.03.2012 *im Internet* zusammen.“ ersetzt durch den Satz „Die Eckpunkte dieser Vereinbarung inklusive der Besserstellung der IG Metall-Mitglieder fasste die IG Metall am 22.03.2012 *auf einer Mitgliederversammlung* zusammen.“
2. Auf Seite 3 wird vor dem Satz beginnend mit „Für Nichtgewerkschaftsmitglieder ... „ eingefügt: „ Eine Verlautbarung auf www.nci-br.de unter dem Datum des 22.03.2012 beschreibt hierzu:
3. Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Gründe:

Das Urteil war wie geschehen nach § 320 Abs. 1 ZPO zu berichtigen. Im Einzelnen ist hierzu auszuführen:

1. Die IG Metall hat die Eckpunkte der Vereinbarung am 22.03.2012 auf einer Mitgliederversammlung, nicht im Internet bekanntgegeben.
2. Es war klarzustellen, dass sich diese Informationen auf der genannten Internetseite fanden bzw. noch finden, wobei sie als gerichtsbekannt im Tatbestand wiedergegeben werden durften, obwohl der hiesige Kläger sie nicht ausdrücklich wiedergegeben hat.
3. Im Übrigen war der Antrag zurückzuweisen, weil keine Unrichtigkeit i.S.d. § 320 Abs. 1 ZPO vorlag.

Der Satz auf Seite 3 beginnend mit „Ca. 668 Arbeitnehmer ...“ ist nicht unrichtig. Die Beklagte hat die entsprechende Behauptung im Schriftsatz vom 31.10.2012, S. 4, mit der Erklärung eingeleitet, dass zwingende Bedingung auf Arbeitgeberseite für etwaige Zugeständnisse „die Aufhebung des tariflichen Sonderkündigungsschutzes“ für auf einer Namensliste ge-

nannte Mitarbeiter gewesen sei. Im Schriftsatz vom 09.01.2013, S. 8, differenziert sie zwischen diesem „tariflichen Sonderkündigungsschutz“ und dem „vereinbarten Sonderkündigungsschutz“ bei nicht organisierten Arbeitnehmern, wodurch für das Gericht der Eindruck entstanden ist, die Äußerungen im Schriftsatz vom 31.10.2012, S. 4 bezögen sich auf IG Metall-Mitglieder. Tatsächlich behauptet die Beklagte auch nicht, dass diese Zahl unrichtig ist, sondern hält Abweichungen nach unten oder nach oben für möglich, obwohl ihr die Zahl der IG Metall-Mitglieder wegen Bezugs der hier streitigen tariflichen Leistungen bekannt ist. Im Übrigen sind diese monierten Tatbestandsfeststellungen nicht entscheidungserheblich

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben (§ 320 Abs. 4 Satz 4 ZPO)

Dr. Eulers

Schöwe

Ullrich